



Geschäftsordnung zur Satzung

Abschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung gehören der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Jahresbeitrag geleistet haben.

§ 1 Einberufung

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Gäste

1. Vom Verein beschäftigte Personen sind bei der Mitgliederversammlung als Gäste mit Rederecht zugelassen. Weitere Personen können auf Antrag zugelassen werden.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können diese Rechte eingeschränkt werden.

§ 3 Beschlussfassung

1. Falls in der Satzung nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung bei fristgerechter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Stimmenübertragung ist mit der Maßgabe möglich, dass sie schriftlich zu erfolgen hat und einem Stimmberechtigten nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf. Stimmdelegation während der Abstimmung ist nicht möglich.
3. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn dies von mindestens 10 Stimmberechtigten beantragt wird.

§ 4 Wahlen

1. Wahlberechtigt für den Aufsichtsrat sind alle Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen von § 4 und § 7 Abs. 1 der gültigen Satzung erfüllen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl. Neuwahlen erfolgen nach drei Jahren. Von diesem Termin darf um nicht mehr als drei Monate abgewichen werden. Die Amtszeit endet außerdem, wenn die gewählte Person zurücktritt oder das Wahlrecht verliert. In diesem Fall kann für die Restzeit der Wahlperiode die freigewordene Position durch Wahl nachbesetzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlvorstand, der aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Er wird von den Wahlberechtigten bestimmt. Bei weniger als 15 Wahlberechtigten genügt ein Beisitzer.
5. Hinsichtlich Stimmenübertragung und geheimer Abstimmung gelten die Regeln der Beschlussfassung (§3 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung). Der Wahlvorstand legt nötigenfalls weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens fest.
6. Es finden so viele Wahlgänge statt, wie Personen zu wählen sind. Zwei Wahlgänge müssen zu den Bereichen Finanzen und Personalmanagement erfolgen. Es sollen sieben Aufsichtsräte gewählt werden. Stehen nicht genügend Kandidaten zur Verfügung können weniger Aufsichtsräte gewählt werden. Hierbei darf die Anzahl von fünf Aufsichtsräten nicht unterschritten werden.
7. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus, entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und gibt das Wahlergebnis bekannt. Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Aufsichtsrats neu.
9. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus oder sind die Voraussetzungen nach §8 Punkt 4 der Satzung nicht mehr erfüllt, kann der Aufsichtsrat bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

§ 5 Wahlergebnis

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird dies von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Wahlvorstand hat die Namen der Gewählten unverzüglich bekannt zu geben und in geeigneter Form vereinsöffentlich zu machen. Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlvorstand in einer eigenen Niederschrift festzuhalten.
3. Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand angefochten werden.

Abschnitt 2: Der Aufsichtsrat

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Aufgaben des Aufsichtsrats sind
 - a. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8.1 der Satzung
 - b. Beratung, Überwachung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
 - c. Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen des Vereins, beispielsweise Finanzen, Pädagogik, Personalmanagement, Kommunikation und strategische Entwicklung
 - d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - e. Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß Abschnitt 3 § 1 Abs. 2
 - f. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden
 - g. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen
 - h. Berufung der Fachbeiräte
2. Der Aufsichtsrat nimmt den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans, den Rechenschaftsbericht und den jeweiligen Jahresabschluss entgegen.
3. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er hat gegenüber dem Vorstand kein Weisungsrecht. Der Aufsichtsrat kann sich mit Vertretern der Arbeitsgruppen und der Fachbeiräte ins Benehmen setzen.

§ 2 Zusammensetzung und Verfahren

1. Im Aufsichtsrat müssen Personen mit Erfahrungen aus den Bereichen Finanzen und Personalmanagement vertreten sein. Kandidaten für den Aufsichtsrat sollten sich vor der Mitgliederversammlung über die Informationsplattformen des Vereins (Dienstags-Memo, Intranet) unter Angabe der eigenen Kompetenzen und Qualifikationen bewerben. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn der Wahl auf der Mitgliederversammlung.
2. In der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung wählen die Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher und legen fest, wer für die Dokumentation und Organisation der Aufsichtsratsarbeit verantwortlich ist. Die Leitung des Aufsichtsrats erfolgt grundsätzlich durch ein Mitglied des Vereins. Der Sprecher vertritt den Aufsichtsrat nach außen und ist Ansprechpartner des Aufsichtsrats von außen. Er lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Aufsichtsratssitzungen

schriftlich ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.

3. Der Aufsichtsrat soll einen primären Ansprechpartner für den Vorstand benennen.
4. Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist nur eine Woche. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder im Ticket-System des Intranets gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Abschnitt 3: Der Vorstand

§ 1 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind wie folgt geregelt:

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt wobei alle Rechtsgeschäfte unter den Vorständen abzustimmen sind. Bei Vakanz oder längerem Ausfall eines Vorstands ist ersatzweise das Votum des Aufsichtsrats einzuholen.
2. Der Vorstand benötigt für sämtliche Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000,00 € die schriftliche Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrats. Alle Rechtsgeschäfte zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung zuständig und zu deren Umsetzung verpflichtet.
4. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Leitung der Geschäftsstelle des Vereins
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Hierbei kann er in seiner Entscheidungsbefugnis dahingehend eingeschränkt werden, dass er an das Votum des Personalgremiums gebunden ist. Dieser Fall tritt gemäß Abschnitt 4 § 1 dieser Ordnung ein.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen.
6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor. Darüber hinaus ist er der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
7. Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen. Gegebenenfalls sind Stellungnahmen der Fachbeiräte zu übermitteln.

§ 2 Zusammensetzung und Verfahren

1. Gemäß der Satzung (§9 Abs. 1) besteht der Vorstand aus zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist aus wichtigem Grund jederzeit widerruflich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 3 Vetorecht

Dem Vorstand wird ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der Einrichtungsforen eingeräumt. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

1. Der strittige Beschluss wird gemeinsam vom Vorstand und dem Einrichtungsforum beraten und Einvernehmen ist herzustellen.
2. Ist kein Einvernehmen herzustellen, wird die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Mitgliederangelegenheiten

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme in den Verein sowie den Vereinsausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 der Satzung).

Hierfür gilt folgende Verfahrensordnung:

1. Über die Aufnahme wird innerhalb von 60 Tagen entschieden. Erfolgt bis zum Ende dieser Frist kein Bescheid, so kann der Antragsteller eine unverzügliche Entscheidung einfordern.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - c. Wenn zu befürchten ist, dass durch eine fortgesetzte Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt wird.

In diesem Fall ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Alle Beschlüsse sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich

mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat - vom Zugang des Beschlusses gerechnet - beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist, kann es nach Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und ein Termin zu benennen, zu der die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte schriftliche Mitteilung über die Streichung erfolgt nicht.

§ 5 Personalangelegenheiten

Gemäß Abschnitt 2 § 4 e dieser Ordnung regelt der Vorstand die Personalangelegenheiten. Nur er kann rechtsverbindlich Arbeitsverträge eingehen oder kündigen. Bei Personalentscheidungen ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei einrichtungsbezogenem Personal ist mit der zuständigen Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen.
2. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden oder werden kritische Punkte gemäß Abschnitt 4 §1 dieser Ordnung beraten, ist das Personalgremium anzurufen.
3. Wird das Personalgremium angerufen, so hat dieses die Entscheidungsgewalt. Die Entscheidungsbefugnis des Vorstands ist damit eingeschränkt.
4. Der Elternbeirat der entsprechenden Einrichtung ist bei Personaleinstellungen im Vorfeld zu informieren und hat das Recht, bei den Vorstellungsgesprächen anwesend zu sein und sich zu informieren.

Abschnitt 4: Das Personalgremium

§ 1 Aufgaben des Personalgremiums

Das Personalgremium entscheidet über die Personalangelegenheiten in kritischen Fällen wie Kündigungen, Änderungskündigungen, Aufhebungsverträgen und bei Vertragsende. Weiterhin entscheidet es, wenn keine einvernehmliche Entscheidung zwischen Vorstand und Einrichtungsleitung zustande kommt. Bei Aufhebungsverträgen auf Wunsch des Mitarbeiters ist das Personalgremium nicht anzurufen.

§ 2 Zusammensetzung des Personalgremiums

1. Das Personalgremium setzt sich paritätisch aus dem Vorstand, Vertretern des Personals und der Elternbeiräte zusammen.

Diese sind:

- die Einrichtungsleitung der betroffenen Einrichtung
- die Vertrauensperson der Einrichtung
- der Vorstand
- zwei gewählte Vertreter der Elternbeiräte

Ist die Leitung oder die Vertrauensperson von der Personalangelegenheit betroffen, so ist eine geeignete Vertretung zu benennen.

2. Bei Entscheidungen zum pädagogischen Personal, welches in mehr einer der drei Einrichtungen tätig ist, kann ein Elternbeiratsvertreter aus diesen Bereichen anwesend sein. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten bereits über ein Jahr Erfahrung im Elternbeirat verfügen.
3. Den Vorsitz führt das laut Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied.

§ 3 Die Vertrauenspersonen

1. Die Vertrauenspersonen sind die gewählten Vertreter der vom Verein beschäftigten Personen im Personalgremium. Sie werden gemeinschaftlich von allen Beschäftigten gewählt.
2. Die Einrichtungen wählen jeweils eine Vertrauensperson. Diese muss nicht aus der entsprechenden Einrichtung stammen.
3. Für die Wahlen gelten die §§ 4 und 5 im Abschnitt 1 dieser Ordnung entsprechend. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die gewählten Personen sind dem Vorstand zu benennen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

Das Personalgremium wird jeweils von seinem Vorsitzenden binnen 2 Wochen einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung kann er einen Vertreter benennen.

§ 5 Beschlussfassung

1. Das Personalgremium ist beschlussfähig, wenn es vollzählig ist. Bei begründeter Verhinderung ist ein Vertreter aus der entsprechenden Säule zu benennen. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
2. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Überstimmte Mitglieder können während der Sitzung verlangen, dass ihre abweichende Meinung mit Begründung zu Protokoll genommen wird.
4. Es wird geheim abgestimmt.
5. Kann im Personalgremium kein Beschluss gefasst werden, entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Protokolle des Personalgremiums sind vertraulich zu behandeln. Einsicht erhalten der Vorstand sowie das Personalgremium zu einzelnen Personalien.
2. Aufgrund der Sitzungs- und Beschlussinhalte (Personalentscheidungen) sind diese gegenüber Dritten auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium streng vertraulich zu behandeln. Jedes Mitglied des Personalgremiums hat eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.
3. Im Falle der Zuwiderhandlung gelten die Regelungen des öffentlichen Rechtes.

Abschnitt 5: Foren, Arbeits- und Projektgruppen

Die Foren, Arbeits- und Projektgruppen bilden den zentralen Ort der Mitwirkung der Vereinsmitglieder an den Vereinsaktivitäten. Zur internen Aufgabenverteilung können sie sich Geschäftsordnungen geben.

§ 1 Einrichtungsforen

1. Jede Einrichtung des Montessori Freising e.V. bildet ein eigenes Einrichtungsforum.
2. Das Einrichtungsforum wird von der Einrichtungsleitung mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Es berät in Fragen, die Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen. Bei umfangreicheren Aufgaben kann das Einrichtungsforum die Gründung von Projektgruppen anregen.
3. Die Sitzungen der Einrichtungsforen sind für alle Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte der Einrichtung offen. Ein Einrichtungsforum ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Einrichtungsleitung und der jeweilige Elternbeiratssprecher zugegen sind. Beim Mittelstufenforum ist bei Bedarf der Schülersprecher mit einzubeziehen. Die Einrichtungsleitung, der Elternbeiratvorsitzende und der Schülersprecher können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.
4. Die Einrichtungsforen beschließen im Rahmen des pädagogischen Konzepts und des Haushaltsplans über einrichtungsspezifische Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind einvernehmlich. Der Vorstand kann gegen diese Beschlüsse sein Veto einlegen (Siehe Abschnitt 3 § 3 dieser Ordnung).
5. Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt das Einrichtungsforum die Angelegenheit dem Vorstand vor, der eine Entscheidung trifft.

§ 2 Arbeits- und Projektgruppen

1. Arbeits- und Projektgruppen sind für alle Vereinsmitglieder und alle interessierten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Beschäftigte der Einrichtungen offen. Sie bilden sich
 - a. nach der Notwendigkeit der anfallenden Arbeiten,
 - b. nach Interesse und Bedürfnissen des Vereins,
 - c. auf Anregung eines Einrichtungsforums
2. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, für ihren Aufgabenbereich einen Arbeitsplan zu erstellen. Auf Anfrage berichten sie auf den Einrichtungsforen oder legen Rechenschaft gegenüber dem Vorstand ab.

3. Jede Arbeits- und Projektgruppe wählt einen Sprecher. Der Sprecher ist für die Bekanntgabe der Sitzungstermine und der Tagesordnung zuständig und dient interessierten Personen als Ansprechpartner.

§ 3 Informationspflicht

Den Foren, Arbeits- und Projektgruppen obliegt eine Informationspflicht gegenüber dem Verein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. die Sitzungstermine der Arbeits- und Projektgruppen vorab bekannt gegeben werden. Hierzu ist eine Veröffentlichung auf den Internetseiten ausreichend.
2. die Sitzungstermine und die Tagesordnung der Foren dem Vorstand und in den Einrichtungen vorab bekannt gegeben werden.
3. von den Sitzungen Protokolle erstellt werden, die für alle Vereinsmitglieder einsehbar sind.